



Hygienerahmenkonzept der Senatskanzlei

auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung in der geltenden
Fassung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Hygienerahmenkonzept der Senatskanzlei für Kinos

Präambel

Der Senat von Berlin hat mit der „Dritten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ (im Folgenden: „Verordnung“, kurz „VO“) die Regelungen in Berlin angepasst und weitere Änderungen beschlossen.

Volltext der Verordnung unter: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Voraussetzung für die Öffnung von Kinos sind Hygienekonzepte, die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Besucher:innen¹ und Mitarbeiter:innen vorgeben. Das vorliegende Hygienerahmenkonzept (im Folgenden: „HRK“) definiert, welche Maßnahmen für die Öffnung des Spielbetriebs der Kinos einzuhalten sind (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 6 VO).

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft in geschlossenen Räumen kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Das HRK gibt in Anlehnung an o.g. Erkenntnisse den Kinos evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für die Öffnung.

Mit der VO gilt unter Einhaltung der im Folgenden erläuterten Regeln **ab dem 31. August 2021**:

Grundlegende Voraussetzung für den Besuch von Kinos ist, dass die Teilnehmenden (dies schließt die Mitarbeitenden ein) geimpft, genesen oder getestet sind = die 3G-Regel (Ausnahme: Veranstaltungen im Freien bis 100 Teilnehmende). Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, ist diese Voraussetzung auch durch Impfung und Genesung nach § 8 ImpfschutzmaßnahmenVO erfüllt.

- Sofern in diesem Hygienekonzept die 3G-Regel genannt ist, gilt diese nicht für
 - o Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - o Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden (§ 6 Absatz 3 Infektionsschutzverordnung). Der Nachweis erfolgt durch Schülerschein oder BVG-Karte.

Außerdem gilt:

- Filmvorführungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 1000 zeitgleich Anwesenden erlaubt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 VO).
- Filmvorführungen mit bis zu 2000 zeitgleich Anwesenden können in geschlossenen Räumen mit maschineller Lüftung (Vorgaben HRK) durchgeführt werden (§ 11 Abs. 4 VO).
- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 2000 zeitgleich Anwesenden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 VO) sind erlaubt.
- Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung, insbesondere zur Zahl der

¹ Als Besucher:innen im Sinne dieses Konzepts gelten auch die Schüler:innen an Musikschulen und Jugendkunstschulen.

Teilnehmenden, können durch die Senatskanzlei auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden (§ 38 VO).

I. Grundsätzliches

Infektionsrisiken mit SARS-CoV-2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert-Koch-Institut: Epidemiologischer SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 19.04.2021)²

Aerogene Infektion

Respiratorische Aerosolpartikel sind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr Aerosol ab als ein Gesunder. Eine infizierte Lunge kann rund 10- bis 1000-mal mehr Aerosolpartikel, die zu dem virusbelastet sind, produzieren als eine Gesunde. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolpartikeln ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen. Darum gelten hier besondere Regeln. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion. Wo Gesang erlaubt ist, sollte neben dem vergrößerten Mindestabstand durch den zusätzlichen Einsatz von Tests das Infektionsrisiko reduziert werden.

Tröpfcheninfektion

Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Verbreitung über Tröpfchen im Nahfeld ist auch im Freien möglich. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und die relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

Gesichtsmasken

Die in diesem HRK verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf Gesichtsmasken entsprechen den Maßgaben von § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VO in Verbindung mit der Anlage zur Verordnung.

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Medizinische Masken sind aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmasken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) entsprechen. Masken, die dem Schutzstandard der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen (FFP2-Masken oder vergleichbare Schutzstandards, wie beispielsweise Masken des Typs KN95, N95, KF94), wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf, werden im HRK nur als FFP2-Masken bezeichnet.

Sofern in der VO bzw. in diesem Hygienerahmenkonzept vorgeschrieben, ist eine medizinische Maske zu tragen.

II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben

Das Einhalten der AHA-L-Regel ist Voraussetzung:

1. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Personen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VO), sofern dieses HRK keinen anderen Abstand vorsieht
2. Beachtung der Hygieneregeln
3. Korrektes Tragen einer Maske, § 2 VO
4. Lüftung der Räume

3G-Regel und Nachweise:

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Anwesenden im Freien gilt die 3G-Regel (§ 11 Abs. 8 und § 8 VO), siehe I.

Die Vorlage eines personalisierten 3G-Nachweises und eines Lichtbildausweises bei einem Verantwortlichen ist zwingend.

Nachweis Test: Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfüllen, dass

1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“),
2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“),
3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder

4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegt.

Verhalten bei positiven Tests

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest / PCR erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Getestete sollte darauf hingewiesen werden, dass bei positivem Antigen-Schnelltest zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR- Nachtestung erfolgen muss, § 7 VO.

Die Testpflicht entfällt für folgende Personen:

- Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden (§ 6 Absatz 3).

Der Nachweis erfolgt durch Schulerausweis oder BVG-Karte.

Testung von Mitarbeitern:

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zu unterbreiten und diese Testungen zu organisieren.

Nachweis der Besucher:innen-Kette (§ 4 VO, Anwesenheitsdokumentation)

1. Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten Besucher:innen-Daten registrieren. Bei Veranstaltungen muss eine Kontaktnachverfolgung erfolgen können. Die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung gilt nicht für Museen, Galerien, Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive mit vorwiegend fließendem Besucherverkehr.
2. Die Abfrage der persönlichen Daten der Besucher:innen zur Kontaktverfolgung kann beim Ticketkauf, durch die Nutzung digitaler Anwendungen oder den Eintrag in Listen erfolgen (Hinweis: § 4 Abs. 4 VO auch digitale Anwendungen, die dem Veranstaltenden

keine Daten übermitteln, z.B. Corona-Warn-App). Beim Ticket- Verkauf durch Dritte ist die Erfassung der Daten stets durch den Veranstaltenden vorzunehmen.

3. Bei der Erhebung durch den Ticketkauf muss der/die Ticketkauffer:in in die Datenerhebung und Datenübermittlung einwilligen. Die Anwesenheitsdokumentation ist zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren; dies gilt nicht, wenn digitale Anwendungen genutzt werden, die eine solche Aufbewahrung durch den Veranstaltenden nicht zulassen.
4. Besucher:innen-Listen oder digitale Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familiennamen, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit, Platz- oder Tischnummer (wenn vorhanden, verzichtbar bei digitalen Anwendungen), Dokumentation, dass ein negatives Testergebnis vorgelegt wurde bzw. eine Testung vor Ort ein negatives Ergebnis ergeben hat (Durchführung der Testung vor Ort / Bescheinigung).
5. Die Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen (z.B. Corona-Warn-App) erfolgen, § 4 Abs. 4 VO. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. Bei Nutzung dieser Formate kann auf die Dokumentation des Testnachweises verzichtet werden, § 4 Abs. 1 Nr. 7 VO.
6. Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen oder auf Verlangen auszuhändigen bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, §4 Abs. 3 VO.
7. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

Wegeführung und Raumplanung

1. Es ist ein präziser Raumnutzungsplan für Besucher:innen zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen.
2. Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kultureinrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
3. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
4. Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.

Je größer die Raumvolumina der Einrichtungen sind, desto schneller sinkt das Infektionsrisiko bereits durch bloße Verteilung der Aerosolpartikel im Raum. Die Maßnahmen zur Vermeidung

von Infektionen im direkten Umfeld (Masken, Abstand, etc.) sind auch in Einrichtungen mit beweglichem Publikumsverkehr strikt einzuhalten.

5. Die genaue Verteilung der Besucher:innen im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.
6. Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt dürfen nicht geboten werden.
7. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Größe der Räume angepasst ist. Durch geeignete Maßnahmen ist das längere Verweilen in kleinen Räumen möglichst zu verhindern.

Reinigung

- Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden.
- Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt sind im Laufe eines Tages mehrfach zu reinigen.

Kontaktloser Besucher:innen-Service

1. Tickets sind vorrangig online vorab zu buchen oder bargeldlos vor Ort zu kaufen.
2. Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
3. Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren

1. Besucher:innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19-Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfektes jeglicher Schwere dürfen die Einrichtung nicht betreten. Dies kann auch nicht durch ein negatives Testergebnis, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
2. Besucher:innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion, die keine medizinische Maske tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus, insbesondere wenn sie nicht vollständig geimpft sind. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch abraten.
3. In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
4. Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene sowie zur Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.
5. Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.

6. Sofern keine festinstallierte Lüftungsanlage vorhanden ist, sollte eine Durchlüftung spätestens alle 45 Minuten stattfinden.
7. Bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen sollte auf Kontaktminimierung geachtet werden. Türen von Personenaufzügen sollten bei Nichtbenutzung offenbleiben. Die Zahl der gleichzeitig in den Aufzügen befindlichen Personen sollte auf max. 1/3 der Vollauslastung begrenzt werden.
8. Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, usw.) sollten vermieden werden.

Bewirtung mit Speisen und Getränken

Wenn in der Einrichtung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 der Verordnung entsprechend. Weitergehende Hinweise veröffentlicht die für Gaststätten zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf ihrer Internetseite. Es ist jeweils ein separates Hygienekonzept für Gastronomiebereiche entsprechend dem HRK für die Gastronomie zu erstellen.

Korrekte Belüftung aller Räume³

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine den technischen Vorgaben entsprechende, ausreichende Belüftung wesentliche Voraussetzung die Durchführung von Veranstaltungen. Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko aus der Aktivität der Personen, aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und aus der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten, beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Aus diesem Grund sind die vorgenannten Parameter stets gemeinsam zu betrachten.

Die Möglichkeit zur verlässlichen Reduzierung der Aerosolkonzentration hängt von den Lüftungsmöglichkeiten ab.

Die Maßnahmen variieren in Abhängigkeit zu den technischen und räumlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Veranstaltungsräumen. Es ist ein auf den jeweiligen Veranstaltungsort angepasstes, konkretes Lüftungskonzept zu erstellen. Die einschlägigen Empfehlungen und Stellungnahmen sind zu berücksichtigen. (Stellungnahme der Kommission Innenraumluftthygiene am Umweltbundesamt, Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA)).

³ Stellungnahme der Kommission Innenraumluftthygiene am Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

Im besten Fall sind raumlufttechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf ausreichende Fensterlüftung zu achten.

Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Dabei gilt:

1. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
2. Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein. Reine Raumluftumwälzungsanlagen müssen gänzlich ausgeschaltet oder mit HEPA-Filtern ausgestattet werden.
3. Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
4. Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt).
5. Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene, zu öffnende Fenster).

Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

III. Kinovorführungen Indoor

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Kinovorführungen Indoor folgende Regeln:

a) Räume ohne maschinelle Belüftung – max. 1000 Teilnehmende - § 11 Abs. 2 Satz 2 VO

- An Veranstaltungen in Innenräumen ohne maschinelle Lüftungsanlagen dürfen insgesamt bis zu 1000 Personen teilnehmen. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und Ermöglichung der Einhaltung des Abstandgebots.
- Für alle Personen gilt die 3G-Regel.
- Auf Veranstaltungen sind die Zuweisung fester Plätze und die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Der

Mindestabstand nach Satz 1 **kann** unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind. Für gastronomische Angebote gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.

- Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Maskenpflicht. Sofern der Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unterschritten wird und nicht alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind, besteht die Maskenpflicht auch am fest zugewiesenen Platz. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren.
- Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner:innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie für sonstige in § 1 Abs. 2 Satz 2 VO aufgeführte Personen.
- Eine medizinische Maske ist Pflicht, zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen, sofern sich der Teilnehmende nicht am Platz aufhält
- Es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für Publikum/Besucher:innen zu erstellen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden, vorzugsweise sind verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Veranstaltungen sollen inklusive möglicher Pausen nicht länger als 90 Minuten dauern, die Räume müssen regelmäßig intensiv gelüftet werden. Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Es ist mindestens vor und nach der Veranstaltung sowie in den Pausen eine Stoß- und - wo möglich - Querlüftung durch geöffnete Fenster und Türen über mindestens 10 Minuten durchzuführen.
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten von Besucherinnen und Besuchern registrieren. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort zu sicherzustellen.

b) Räume mit maschineller Belüftung - max. 2000 Teilnehmende - § 11 Abs. 4 VO

Die Schutz- und Hygienevorgaben und die o.a. Regeln für Räume ohne Belüftung gelten, soweit nicht nachfolgend anders beschrieben, auch in Räumen mit maschineller Belüftung.

Da alle Teilnehmenden der 3G-Regel unterliegen, **kann** der Mindestabstand von 1,5 Metern in Räumen mit maschineller Belüftung bis zur Vollbelegung reduziert und die Maskenpflicht am Platz aufgehoben werden (§ 11 Abs. 3 und 5 VO).

Die konkrete Zahl der Teilnehmenden sollte sich an den räumlichen Gegebenheiten in der gesamten Einrichtung orientieren.

Teilnehmende sollen den Mindestabstand von 1,5 Metern (außer am Platz) in allen Bereichen, sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten und eine medizinische Maske tragen.

Veranstaltungen können länger als 90 Minuten dauern.

Bei Veranstaltungen mit 1000 oder mehr Anwesenden ist allen Besucher:innen ein fester Platz zuzuweisen; bei Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen kann darauf verzichtet werden.

Ein Überschreiten der Teilnehmendenzahl von 1000 (maximal 2000 Personen) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Lüftung

Die max. Personenzahl in Innenräumen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 VO (1000 Teilnehmende) kann überschritten werden, wenn eine maschinelle Lüftungsanlage mit kontinuierlichem Frischluftvolumenstrom (100 %), die den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt.

Die zulässige Anzahl an Personen wird durch die genaue Anordnung der Bestuhlung im Raum durch die Einrichtung individuell festgelegt, wobei vom regulär geltenden Mindestabstand von 1,5 Metern abgewichen werden darf, sofern alle folgenden Regelungen eingehalten werden. Es muss jedoch ein Mindestabstand von 1 Meter (z.B. „Schachbrett“-Bestuhlung) eingehalten werden.

Die Belüftung soll überwiegend durch festinstallierte, maschinelle Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) erfolgen. Alternativ oder ergänzend können mobile Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr zum Einsatz kommen oder mobile Umluftfilteranlagen, die mindestens mit einem HEPA H13 Filter ausgestattet sind. Die zugeführten Außenluftvolumenströme oder gefilterten Luftströme dieser Anlagen müssen bekannt sein, und es sollten die minimalen benötigten personenbezogenen Luftmengen in allen Aufenthaltszonen eingehalten werden. Bei

vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden, dazu sind vorhandene Umluftklappen zu schließen.⁴ Für Details sind die einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bzw. der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger zu nutzen.

Die Wirksamkeit der zugeführten Außenluft und/oder gefilterten Luft durch nachträgliche installierte mobilen Lüftungs-/Umluftfilteranlagen im Aufenthaltsbereich von Personen (keine Kurzschlussströmungen und keine nicht von der Strömung erfassten Bereiche) muss durch fachgerechte Planung und Ausführung gewährleistet sein.

Die Lüftungsanlagen sind mindestens eine Stunde vor einer Kulturveranstaltung in Betrieb zu nehmen (auch, wenn kein Publikum im Saal ist) und müssen nach der Veranstaltung für weitere zwei Stunden in Betrieb bleiben.

Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.

c) Veranstaltungen im Freien - max. 2000 Teilnehmende - § 11 Abs. 2 Satz 1 VO

Für Veranstaltungen im Freien gelten folgende Grundregeln, die durch individuelle Hygienekonzepte für die jeweilige Veranstaltung untersetzt werden müssen (§ 5 Abs. 1 VO), dabei gilt insbesondere:

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen gilt für alle Teilnehmenden die 3G-Regel.

Wenn alle Teilnehmenden der 3G-Regel unterliegen, **kann** der Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bei Veranstaltungen mit bis 2.000 Teilnehmenden bis zur Vollbelegung reduziert werden und die Maskenpflicht am Platz aufgehoben werden.

- An Veranstaltungen im Freien dürfen insgesamt bis zu 2000 Personen teilnehmen. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes und der Ermöglichung der Einhaltung von Abstandsgeboten.

⁴ Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter der Klasse H 13 (H 14 ist in Kultureinrichtungen nicht erforderlich) in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus.

- Teilnehmende sollen den Mindestabstand von 1,5 Metern (außer am Platz) in allen Bereichen, sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten und eine medizinische Maske tragen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie vorzugsweise verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten der Besucherinnen und Besucher registrieren. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.
- Es wird darüber hinaus dringend empfohlen alle Mitwirkenden tagesaktuell zu testen

d) Großveranstaltungen und Experimentierklausel

(1) Die Zulassung von Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen findet durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung statt. Die Zulassung kann sich auch auf bestimmte Veranstaltungsformen sowie einzelne Veranstaltungsorte beziehen.

(2) Bei Veranstaltungen an Veranstaltungsorten, die zum Stichtag 13. März 2020 eine Höchstkapazität aufweisen, darf die Zulassung nach Absatz 1 bei Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesende Personen höchstens eine Auslastung von 50 % dieser Höchstkapazität umfassen. In keinem Fall darf die Zulassung nach Absatz 1 mehr als 25 000 zeitgleich anwesende Personen umfassen.

(3) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann über Absatz 1 hinaus im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Kriterien, die für die Zulassung eines Antrags nach Satz 1 mindestens erfüllt sein müssen, kann die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept festlegen.

